

## 1. EXPORTKONTROLLBESTIMMUNGEN

- 1.1 Unter keinen Umständen ist die Vossloh-Schwabe Gruppe (VS) an Geschäftsbedingungen gebunden, die gegen Gesetze, zwingende Bestimmungen oder sonstige, zwingende Vorgaben aus den relevanten Ländern stehen. Alle Verkäufe oder Käufe hierunter hängen, falls erforderlich, von der Erlangung von Lizenzen im Rahmen der genannten relevanten Gesetze ab. Auf Verlangen von VS muss der Händler VS sämtliche Informationen und Unterlagen vorlegen, die notwendig sind, damit die Vossloh-Schwabe Gruppe alle geforderten Lizenzen erhält und diese einhalten kann.
- 1.2 Während und nach der Vertragszeit darf der Händler keine „WAREN“ an einen Kunden, der nach Kenntnis des Händlers die „WAREN“ für „Militärische Zwecke“ verwenden könnte, verkaufen, vermieten oder anderweitig überlassen. Im Sinne dieses Artikels bedeuten „WAREN“ alle von VS an den Händler gelieferten Produkte, deren Ersatzteile sowie alle damit verbunden technischen Unterlagen oder technischen Dienstleistungen. „Militärische Zwecke“ umfasst die Konstruktion, Entwicklung, Fertigung, Verwendung oder Lagerung aller Massenvernichtungswaffen wie etwa atomare, biologische oder chemische Waffen und Raketen.
- 1.3 Während und nach der Vertragszeit darf der Händler keine „WAREN“ direkt oder indirekt in ein Land exportieren, gegen welches gemäß Beschluss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen Wirtschaftssanktionen verhängt wurden, sofern die „WAREN“ den „verbotenen Gegenstand“ darstellen, dessen Export in diese Länder gemäß Sanktion verboten ist.
- 1.4 Im Falle einer Verletzung dieses Artikels haftet der Händler gegenüber der Vossloh-Schwabe Gruppe für alle der VS durch eine solche Verletzung entstandenen direkten und indirekten Schäden. VS kann außerdem diesen Vertrag und alle hierunter bestehenden Kaufverträge ohne Haftung gegenüber dem Händler fristlos kündigen.